

46. Was ist der den Nennbetrag übersteigende Ausgabewert der Aktien im Sinne der Tariff. 1a zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900? Ist für seine Feststellung grundsätzlich nur der Bilanzwert der die Gegenleistung für die neu ausgegebenen Aktien bildenden Vermögensgegenstände maßgebend, oder kann zur Ermittlung des Ausgabewertes der festgesetzte Emissionskurs gleichzeitig ausgegebener Aktien herangezogen werden? Wie ist der Ausgabewert zu berechnen, wenn die neuen Aktien zum Erwerb von Aktien anderer Gesellschaften verwendet werden?

VII Zivilsenat. Urf. v. 18. September 1908 i. S. Gelsenkirchener Bergwerksaktiengesellschaft (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 151/08 u. 239/08.

I. Landgericht Münster.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hat durch Beschlüsse vom 29. Januar 1904 und vom 29. Oktober 1904 ihr Grundkapital erhöht.

1. Der erste Beschluß vom 29. Januar 1904 umfaßte einen Betrag von insgesamt 9 000 000 *M.*, zerlegt in 7500 Stück Aktien zum Nennbetrage von je 1200 *M.*. Davon sollten 5500 Stück zum Erwerb der Ruxe der Gewerkschaften „Ber. Franziska und Hamburg“ sowie „Prinz Schönauich“ dergestalt verwendet werden, daß die Gewerkschaften von Ber. Franziska und Hamburg nach ihrer Wahl für je einen Rux drei Aktien oder 7000 *M.* bar zuzüglich 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1904, die Gewerkschaft von Prinz Schönauich dagegen für je einen Rux Aktienbeträge von 3000 *M.* (nominal) zu erhalten hätten. Der Rest von 2000 Stück sollte den alten Aktionären der Klägerin zum Kurse von 180 Prozent angeboten werden. Die Diskontogesellschaft in B. übernahm sämtliche Aktien mit den sich aus vorstehendem ergebenden Verpflichtungen, und zwar die zum Erwerb der Ruxe bestimmten Aktien zum Parikurse, die übrigen Aktien zum Kurse von 180 Prozent.

2. Die durch den Beschluß vom 29. Oktober 1904 angeordnete Kapitalerhöhung bezweckte den Erwerb von mindestens drei Vierteln der Aktien der Gesellschaften „Nachener Hütten-Aktienverein zu Rote Erde bei Nachen“ und „Schalker Gruben- und Hüttenverein zu Gelsenkirchen“. Es sollten zu diesem Zwecke 41 666 Stück neue

Aktien zum Nennbetrage von je 1200 *M* und ein Stück zu 2000 *M*, also insgesamt 50 000 000 *M* nominal, ausgegeben und zur Beschaffung jener Aktien verwendet werden. Der Betrag wurde von verschiedenen Bankinstituten zum Parikurse gezeichnet, wobei diese die sich aus der Bestimmung der Neuemission ergebende Verbindlichkeit übernahmen. Die Aktionäre des Nacher Grubenvereins erhielten für je 4000 *M* Aktien je 10800 *M* neue Gelsenkirchener Aktien und 176 *M* bar, die des Schaller Gruben- und Hüttenvereins für je 12 000 *M* Aktien je 30 000 *M* junge Aktien der Klägerin und 600 *M* bar. Der Durchschnittskurs der Aktien des Nacher Vereins war Ende 1904 und Anfang 1905 601 Prozent, der der Aktien des Schaller Vereins 548 Prozent.

An Reichsstempelabgabe nach Tariffst. 1a des Reichsstempelgesetzes wurden für die Ausgabe der neuen Aktien der Klägerin erhoben: zu 1 von 2000 Stück, die zum Kurse von 180 Prozent übernommen waren, je 44 *M*, von den übrigen 5500 Stück je 24 *M*; zu 2 von 41 665 Stück je 24 *M* und von dem letzten Stück 40 *M*, indem, mit Ausnahme der zuerst angeführten 2000 Stück, überall der Nennwert der Aktien zugrunde gelegt wurde. Der Beklagte forderte indessen von den zufolge des Beschlusses vom 29. Januar 1904 ausgegebenen Aktien durchweg 44 *M* für das Stück, da der wahre Wert der zum Erwerb der Ruxe bestimmten Aktien auch auf 180 Prozent zu beziffern sei, und von den auf dem Beschlusse vom 29. Oktober 1904 beruhenden Aktien 54 *M* für das Stück nach einem aus den Durchschnittskursen der eingetauschten Aktien ermittelten Werte von 217,12 Prozent. Die Klägerin bezahlte die mehrgeforderten Beträge für 130 Aktien der ersten Kategorie mit 2600 *M* und für 90 Aktien der zweiten Kategorie mit 2700 *M* und verlangte sie sodann vom Beklagten, mit dem sie vereinbart hatte, daß die in diesem Prozeß ergehende Entscheidung auch für die von den weiteren Aktien zu bezahlenden Steuerbeträge maßgebend sein solle, nebst Zinsen seit der Klageaufstellung zurück. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte auch in diesem Sinne. Berufung und Revision der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Gründe:

„I. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, daß die Berechnung des Stempels für

die Ausgabe inländischer Aktien nicht lediglich nach dem von der emit- tierenden Aktiengesellschaft festgesetzten Kurse zu erfolgen hat, sondern nach dem wirklichen inneren Werte, zu dem die Aktien über den ziffermäßig bestimmten Ausgabekurs hinaus von den ersten Er- werbern übernommen werden (vgl. z. B. Entsch. Vb. 61 S. 302, Vb. 67 S. 327). Die Revision verlangt eine abermalige Nach- prüfung dieser Rechtsauffassung. Es lag indessen kein Anlaß vor, von ihr abzugehen. Wenn, wie in dem Urteile vom 26. September 1905 (Entsch. Vb. 61 S. 308) dargelegt ist, in Nr. 4 der das Gesetz erläuternden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Juni 1900 unter dem „Werte“, zu welchem die Aktien über- nommen werden, nicht ein ziffermäßig festgesetzter Emissionskurs zu verstehen ist, so ist damit für die der Absicht des Gesetzes ent- sprechende Auslegung Raum gegeben, die es nicht den Beteiligten überläßt, durch die Bestimmung eines Ausgabewertes auch den Stempelbetrag festzulegen, die vielmehr eine Nachprüfung dahin für erforderlich und zulässig erklärt, ob jener Ausgabewert nach den ob- waltenden Umständen nicht zu niedrig bemessen und in Wahrheit höher zu beziffern ist. Daß bei der Erwähnung des Wertes der Aktien (neben dem Preise) nur an Sacheinlagen mit bestimmtem Übernahme- werte gedacht sei, dafür spricht nichts. Es ist willkürlich, eine solche Beschränkung in das Gesetz hineinzutragen, die nicht durch seinen Wortlaut und vollends nicht durch seinen erkennbaren Zweck gerecht- fertigt wird. Es bewendet daher dabei, daß der Stempel nach dem wirklichen Werte der neuen Aktien, nicht nach dem der Sachlage widersprechenden, ihnen äußerlich beigelegten Werte zu berechnen ist. Eine Abweichung von diesem Satze bedeutet es auch nicht, wenn der Senat bei Berechnung des Ausgabewertes den Stempel und die sog. Stückzinsen außer Betracht gelassen hat (Entsch. Vb. 55 S. 43).

II. Ist hiernach der Standpunkt, von dem das Landgericht und das ihm beitretende Berufungsgericht ausgegangen sind, zu billigen, so fragt es sich zunächst in dem den Erwerb der Ruxe betreffenden Falle, ob in der Art, wie hier die Vorderrichter den Ausgabewert der neuen Aktien der Klägerin ermittelt haben, ein rechtlicher Verstoß zu finden ist. Daß der Zeichnungszweck, die Zuführung der Ruxe in das Vermögen der Klägerin, überhaupt außer Betracht zu bleiben habe, wie die Revision will, kann nicht anerkannt werden. Sollte

dieser Zweck aus dem Zeichnungsschein nicht zu ersehen sein, so hat doch unstreitig die Diskontogesellschaft nur mit der Verpflichtung des Erwerbs der Kuxe für die Klägerin die Aktien übernommen. Ob dies in einer besonderen Urkunde geschehen ist, erscheint unerheblich. Wesentlich ist nur, daß die Lieferung der Kuxe an die Klägerin die Gegenleistung für die der Übernehmerin gegebenen neuen Aktien bildete, und daß daraus sich mit Sicherheit eine höhere Bewertung der Aktien, als zum Nennbetrage ergibt (Entsch. Bd. 67 S. 347). Der Berufungsrichter schätzt nun die zur Anschaffung der Kuxe bestimmten jungen Aktien auf 180 Prozent, indem er sich dem Landgericht anschließt. Dieses erwägt, daß, wenn für die übrigen, den alten Aktionären zum Bezug angebotenen Aktien ein Emissionskurs von 180 Prozent festgesetzt worden sei, ohne weiteres mindestens derselbe Wert für die gleichzeitig als Preis der Kuxe ausgegebenen Aktien anzusehen sei. Damit hat nach dem ganzen Zusammenhange der Gründe nicht ein Rechtsfaz ausgesprochen werden sollen. Vielmehr handelt es sich um eine tatsächliche, auch in dem Urteile des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 61 S. 306) angestellte Erwägung, mit der die Überzeugung des Gerichts begründet werden soll, daß der Ausgabewert auch der Aktien, welche die Diskontogesellschaft nur zum Nennbetrage übernahm, auf 180 Prozent zu schätzen sei. Rechtlich ist diese Erwägung nicht zu beanstanden. Es ist durchaus logisch, zu sagen, daß, wenn eine Gesellschaft neue Aktien ausgibt, und einem Teile derselben einen bestimmten in bar zu zahlenden Überpariwert beilegt, den anderen Teil aber für die Anschaffung eines gewissen Vermögens oder gewisser Vermögensgegenstände verwendet, sie auch diesem Teile keinen geringeren Wert beimessen wird, als jenem, und daß sie die eingetauschten Gegenwerte im wesentlichen für entsprechend erachten wird. Sie wird sich zu dem Tausch nur nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschließen und darum sich auch gefallen lassen müssen, daß es bei ihrer eigenen, in dem Tauschpreise zum Ausdruck gelangenden Schätzung bewendet, und eine mit dem Preise in Einklang stehende Vermögensvermehrung angenommen wird. Deshalb durfte auch im vorliegenden Falle ein Ausgabewert der dem Erwerbe der Kuxe dienenden jungen Aktien von 180 Prozent der Stempelberechnung zugrunde gelegt werden, wobei in Ansehung der Kuxe der Gewerks-

schaft „Vereinigte Franziska und Hamburg“ noch unterstützend in Betracht kam, daß die Gewerken statt dreier Aktien zum Nennwerte von je 1200 *M* 7000 *M* bar fordern durften. Die Revision macht im Anschluß an den Aufsatz von Abraham in Goldheims Monatschrift Bd. 15 S. 3 flg. geltend, daß der Emissionskurs der den alten Aktionären angebotenen Aktien keinen zutreffenden Maßstab für die Bewertung der anderen, gleichzeitig ausgegebenen Aktien bilde, daß vielmehr der bilanzmäßige Wert des Vermögens der Gewerkschaften nach dem Antrage der Klägerin hätte festgestellt, und danach der innere Wert jener Aktien hätte gefunden werden müssen. Es ist indessen nicht richtig, daß grundsätzlich nur die Bilanzwerte entscheidend seien. Sie können ebenso wie andere Umstände, insbesondere die gleichzeitige Emission von Aktien zum Überparikurse, als Anhalt für die Ermittlung des Ausgabewerts dienen. Aber eine rechtliche Verpflichtung, auf sie zurückzugehen, besteht nicht, mindestens so lange nicht, als kein Kalkulationsfehler behauptet, und danach die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Klägerin richtig geschätzt habe. Im übrigen gewährt auch die Bilanz, worauf schon in früheren Urteilen hingewiesen ist, und wie auch schließlich in dem erwähnten Aufsätze nicht in Abrede gestellt wird (S. 10), nicht immer ein zutreffendes Bild von den wirklichen Verhältnissen, wie sie für die Bewertung eines Unternehmens, dessen Erwerb in Frage ist, in Betracht gezogen werden müssen. Abgesehen von den nicht verbotenen Unterbewertungen, erscheinen für die Preisbestimmung wesentliche Faktoren nicht in der Bilanz der aufgenommenen Gesellschaft (um der Kürze wegen bei dem hier nicht eigentlich vorliegenden Falle der Fusion zu bleiben). Es handelt sich um den Erwerb eines im Betriebe befindlichen Unternehmens, eines wirtschaftlichen Gutes, dessen Wert durch die Zusammenrechnung der für die einzelnen Gegenstände in der Bilanz ausgeworfenen Summen nicht erschöpft wird, weil sie nicht alle in dem Unternehmen als einem lebendigen Organismus wirksamen Kräfte und Vorteile darstellen. Gerade solche Dinge aber wie Kundenschaft, Arbeitsweise usw. sind von wesentlichem Einfluß auf den Ertrag des Unternehmens, und nach dem Ertrage wiederum wird sein Wert geschätzt, wie er für die Preisbildung schließlich maßgebend ist. Es handelt sich hierbei nicht um bloße Erwartungen und Hoffnungen, welche den Erwerber veranlassen, eine höhere Leistung für eine ge-

ringere hinzugeben, sondern um durchaus der Wirklichkeit angehörende Umstände, die bei der Abschätzung berücksichtigt werden und berücksichtigt werden müssen. Wenn sich daher auch aus der Bilanz der Gewerkschaften nur ein Vermögensbestand ergeben sollte, der hinter dem angenommenen Werte der neuen Aktien zurückbleibt, so würde damit nichts für ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bewiesen sein. Man müßte immer noch sagen, daß die Klägerin, die ja das Gegenteil selbst nicht behauptet, den wirklichen Wert des gewerkschaftlichen Vermögens, das sie mittels des Erwerbes sämtlicher Kurse in die Hände bekam, mit Rücksicht auf außerbilanzmäßige Faktoren höher geschätzt habe, und daß dies nicht zu beanstanden sei.

III. Was den auf dem Beschlusse der Generalversammlung vom 29. Oktober 1904 beruhenden Umtausch von einem Teile der Aktien des Nachener Hüttenvereins und des Schaller Hüttenvereins (kurz: der Hüttenaktien) gegen junge Aktien der Klägerin betrifft, so hat der Berufungsrichter im Anschluß an das Landgericht und den von diesem gehörten Sachverständigen aus dem Umtauschverhältnis der beiderseitigen Aktien und aus dem Durchschnittskurse der Hüttenaktien zur Zeit des Umtausches den Kurs ermittelt, zu welchem die Hüttenaktionäre die ihnen überlassenen jungen Aktien bewertet und angenommen haben müssen, um für ihre der Klägerin gegebenen Aktien ein entsprechendes Entgelt zu erhalten. Auch in dieser Berechnungsweise ist ein rechtlicher Verstoß nicht zu erblicken. Die Revision will, ebenso wie in dem zuerst erörterten Falle, daß das Vermögen der Hütten bilanzmäßig festgestellt werde; dieses sei zu einem den eingetauschten Hüttenaktien entsprechenden Teile auf die Klägerin übergegangen, und danach der Ausgabewert der jungen Aktien zu berechnen. Gegen eine solche Berechnungsweise sprechen zunächst die unter II angeführten Gründe. Von einer Heranziehung der Bilanz kann aber hier auch deshalb keine Rede sein, weil die Klägerin durch den Erwerb eines, wenn schon beträchtlichen, Teils der Hüttenaktien noch nicht das Vermögen der Aktiengesellschaften, die Hütten, zu einem verhältnismäßigen Teil erworben, vielmehr wie sie selbst erklärt, nur einen überwiegenden Einfluß auf die Geschäftsgebarung der Gesellschaften erlangt hat. Dies konnte sie nur, wenn sie die Hüttenaktien erwarb, und gegen die von den Instanzgerichten geteilte Auffassung

des Sachverständigen, daß der Erwerb nicht anders zu bewerkstelligen war, als zu dem damaligen Börsenkurse, zu dem die Aktionäre ihre Aktien hätten verkaufen können, läßt sich rechtlich gewiß nichts einwenden. Wollte die Klägerin die Aktien nicht in bar bezahlen, sondern durch Hingabe von Sachen, insbesondere von Wertpapieren, in ihren Besitz bringen, so mußten diese Sachen einen dem Kurs der zu erwerbenden Aktien entsprechenden Wert haben. Daraus folgt von selbst, daß der Ausgabewert der jungen Aktien der Klägerin, wie geschehen, berechnet werden durfte. Daß der Erwerb der Hüttenaktien zu einem geringeren Preise als dem damaligen Börsenkurse möglich gewesen wäre, erhellt nicht. . . .